

**Verordnung
über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung.**

Vom 31. März 1955

I.

Grundbestimmungen

(1) Leihverpackung im ^{§ 1} Sinne dieser Verordnung ist jede Verpackung gleich welchen Werkstoffes, die zum mehrmaligen Versand benutzt werden kann. Insbesondere zählen zur Leihverpackung die in der Anlage 1 näher bezeichneten Verpackungsmittel.

(2) In den Lieferscheinen, Rechnungen und Frachtbriefen ist die Leihverpackung als solche zu kennzeichnen und gleichzeitig die Rückgabefrist (§ 5) anzugeben.

(3) Leihverpackung ist zur Unterscheidung von anderer Verpackung als solche kenntlich zu machen. Soweit das bei bereits in Nutzung genommener Verpackung aus besonderen Gründen nicht möglich ist, kann eine Kennzeichnung unterbleiben. Bei Neuanfertigung von Verpackungsmitteln, die als Leihverpackung verwendet werden sollen, besteht die Kennzeichnungspflicht unbeschränkt.

(4) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für das Verpackungszubehör, soweit dieses als Leihverpackung gemäß Abs. 2 gekennzeichnet oder in der Anlage I aufgeführt wird.

§ 2

(1) Jeder Empfänger ist verpflichtet, die ihm zugehende Leihverpackung pfleglich zu behandeln. Er haftet dem Lieferer für alle Wertminderungen der Verpackungsmittel, die während der Dauer der Überlassung infolge unsachgemäßer Behandlung beim Empfänger entstehen.

(2) Leihverpackung darf für andere als die für sie vorgesehene Zwecke nicht verwendet werden. Insbesondere ist es unzulässig, Leihsäcke als Füllsäcke zu verwenden.

(3) An Stelle der gelieferten Verpackungsmittel können mit Zustimmung des Lieferers andere Verpackungsmittel gleicher Art und gleichen Wertes zurückgegeben werden.

(4) Bei laufenden Bezügen ist die zurückgegebene Leihverpackung auf die jeweils älteste Lieferung gleicher Art anzurechnen und z. B. Faß gegen Faß, Kiste gegen Kiste usw. abzurechnen. * §

§ 3

Lieferer und Empfänger von Leihverpackung haben über den Versand und den Rücklauf sowohl ihrer eigenen als auch der ihnen leihweise überlassenen fremden Verpackungsmittel die zur Durchführung dieser Verordnung, insbesondere zur Beschleunigung des Umlaufs der Verpackungsmittel notwendigen Aufzeichnungen zu machen. Dazu gehören z. B.:

- a) Datum des Versandes,
- b) Art der Lieferung und Lieferungsnummer,
- c) Art und Abmessung oder Gewicht der Leihverpackung,
- d) letzter Tag der Rückgabefrist,
- e) Datum der Rücksendung des Leergutes,

- f) Datum des Einganges des Leergutes beim Lieferanten,
- g) Berechnung des Abnutzungsbetrages bzw. des Entgeltes gemäß §§ 8 bis 10 und § 13 Abs. 4,
- h) Anschaffungswert der Leihverpackung,
- i) zu berechnende Vertragsstrafe,
- k) Datum und Nummer der Vertragsstrafenrechnung,

} nur vom Lieferer zu bezeichnen.

§ 4

(1) Soweit nicht für bestimmte Verpackungsmittel gesetzlich oder vertraglich etwas anderes bestimmt ist, trägt der Empfänger die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung bei Rücksendung der Leihverpackung nur, wenn der Rücktransport mit einem Fahrzeug des Empfängers erfolgt.

(2) Die Kosten für die Rücksendung der Leihverpackung bis zum Bestimmungsort des Lieferers trägt der Empfänger der Ware, soweit nicht für bestimmte Verpackungsmittel gesetzlich oder vertraglich etwas anderes bestimmt ist.

(3) Soweit die Verkaufsstellen der Organe des staatlichen Einzelhandels direkt von den Organen des staatlichen Großhandels beliefert werden, tragen die Organe des staatlichen Großhandels die Kosten der Rücksendung der Leihverpackung; dies gilt nicht für die Direktbelieferung der Verkaufsstellen des staatlichen Einzelhandels durch die dem Ministerium für Lebensmittelindustrie unterstellten Großhandelsorgane.

II.

Rückgabefristen

§ 5

(1) Jeder Empfänger ist verpflichtet, die ihm zugehende Leihverpackung innerhalb einer bestimmten Frist zurückzugeben.

(2) Die allgemeine Rückgabefrist beträgt, soweit nicht in der Anlage 2 andere Fristen vorgesehen sind oder gesetzlich etwas anderes bestimmt wird:

1. für Großhandelsbetriebe 45 Tage,
2. für alle übrigen Betriebe 30 Tage.

(3) Die Rückgabefrist für Gewebesäcke beträgt:

1. für Großhandelsbetriebe 45 Tage,
2. für industrielle Verarbeitungsbetriebe, Handwerksbetriebe sowie handwerkliche und landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und VdGB (Bäuerliche Handelsgenossenschaften) 30 Tage,
3. für den Einzelhandel und alle übrigen Betriebe 21 Tage.

(4) Die Rückgabefrist für Handwerksgenossenschaften, die Großhandelsfunktionen ausüben, und für Kreisverbände des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften beträgt, wenn die Belieferung durch den Großhandel erfolgt und nicht in der Anlage 2 etwas anderes bestimmt ist 30 Tage, in allen übrigen Fällen gelten die Fristen für Großhandelsbetriebe.